

Die Zwangssterilisationen während des Nationalsozialismus und das Mahnmal als Ort des Gedenkens

Axel W. Bauer

Vortrag im Rahmen der Übergabe des Mahnmals
für die Opfer der Zwangssterilisationen in Mannheim
im Hörsaal 1 der Universitätsmedizin Mannheim (UMM)
am 5. März 2015

Die historische Aufarbeitung des Themas *Zwangssterilisationen in Mannheim während der Zeit des Nationalsozialismus* ist in erster Linie ein Ergebnis der verdienstvollen Tätigkeit des *Arbeitskreises Justiz und Geschichte des Nationalsozialismus in Mannheim e. V. (AKJM)*, dessen einschlägige Recherchen bis ins Jahr 2003 zurückreichen. Seit dieser Zeit haben Mitglieder des Arbeitskreises die zirka 1.000 Akten des Mannheimer Erbgesundheitsgerichts im Karlsruher Generallandesarchiv (GLA) gesichtet¹ und dabei rund 250 Einzelschicksale nachgezeichnet. 191 Verfahren betrafen dabei eine Zwangssterilisation. Karin Berndt vom AKJM nannte bereits 2006 aus diesen Verfahren erste quantitative Daten in Bezug auf Geschlecht, Anzeige-gründe, medizinische Diagnosen und Antragsteller.²

Was sich uns heute unzweifelhaft als ein vom Staat initiiertes Verbrechen der nationalsozialistischen Justiz und der NS-Medizin darstellt, hat jedoch eine nicht weniger beunruhigende Vorgeschichte, die bis ins 19. Jahrhundert zurückreicht, sowie eine Weiterentwicklung nach 1945, die uns alle betrifft. Zunächst wende ich mich der Vorgeschichte zu. Hören wir beispielhaft in die Weimarer Republik der späten 1920er Jahre hinein, und begeben wir uns ins benachbarte Heidelberg.

Am 22. November 1929 beging die ehrwürdige Ruprecht-Karls-Universität ihre Jahresfeier, in deren Mittelpunkt wie immer die Antrittsrede des neuen Rektors stand. Der 59-jährige Ordinarius Emil Gotschlich (1870-1949) war Direktor des Hygiene-Instituts der Medizinischen Fakultät.³ In seiner Rede über *Hygiene, Zivilisation und Kultur* knüpfte Gotschlich an die in der Weimarer Republik populäre Kultur- und

¹ GLA Bestand 561 988/58.

² Vgl. den Vortrag von Karin Berndt aus dem Dezember 2006 sowie die Publikation von Berndt 2008.

³ Drüll 1986, S. 88-89.

Geschichtsphilosophie Oswald Spenglers (1880-1936) an, die in dessen Werk *Der Untergang des Abendlandes* (1918/1922) zum Ausdruck gekommen war. Doch während ein fatalistischer Grundzug das Denken des Münchener Privatgelehrten charakterisierte, blickte der Heidelberger Hygieneprofessor optimistisch in die Zukunft: „Ich hoffe, Ihnen den Weg zeigen zu können, der [...] von biologischer Erkenntnis ausgehend und mit ihr folgerichtig weitergeführt, zum guten Ende, zu einer lichten Zukunft der Menschheit leitet“.⁴

Zu seinem positiven Ausblick glaubte sich Gotschlich als Hygieniker berechtigt: „Es gilt [...] zunächst alle vorhandenen Träger überwertiger Begabungen [...] zu ermitteln und zu fördern. [...] Es ist [...] andererseits ein dringendes Gebot, [...] differenzierte Bevölkerungspolitik zu treiben, d. h. die Träger wertvoller Anlagen bei der Eheschließung und Fortpflanzung zu begünstigen. [...] So führt die biologische Erkenntnis und die folgerichtig vom Individuum zu Volk und Rasse fortentwickelte Hygiene [...] zu denselben Forderungen wie die sittlichen Gebote, zur Abkehr vom Egoismus und Hingabe an das große Ganze, ja zu einer heroischen Weltanschauung“.⁵ Soweit Emil Gotschlich im November 1929, vier Wochen nach dem massiven Kurseinbruch an der New Yorker Wertpapierbörse, mit dem die große Weltwirtschaftskrise begann. Am Ende dieser Krise stand in Deutschland der 30. Januar 1933 und damit die Machtübernahme durch die Nationalsozialisten.⁶

Eugenisches Gedankengut war schon in den 1920er Jahren bei allen politischen Gruppierungen populär, sogar unter Sozialdemokraten wie dem Berliner Sozialhygieniker Alfred Grotjahn (1869-1931). Die als Zukunftsvision propagierte „heroische Weltanschauung“ nahm indessen erst mit dem *Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses* (GzVeN) vom 14. Juli 1933 konkrete Gestalt an. 1936 wurde das Prüfungsfach *Rassenhygiene*⁷ ins Medizinische Staatsexamen eingeführt. In Heidelberg hatte 1935 Professor Ernst Rodenwaldt (1878-1965) den Lehrstuhl für Hygiene über-

⁴ Bauer 1992, S. 60-68 (Zitat S. 62).

⁵ Bauer 1992, S. 68 und Bauer 1996, S. 46-49.

⁶ Der später durch seine nationalsozialistische „Deutsche Physik“ (1936/37) berüchtigte Heidelberger Nobelpreisträger Philipp Lenard (1862-1947) nannte übrigens im Jahre 1935 den deutschnationalen Emil Gotschlich den „geradezu Allerbrauchbarste(n) fürs 3. Reich“ und lobte die Tatsache, dass er mit diesem Kollegen schon während der Weimarer Republik „von Anfang an vernünftig über NS und Hitler“ habe reden können. Vgl. Heiber 1991, S. 366-367; Dieckhöfer und Kaspari 1986; Schneck 1994, S. 494-509; Ziemer 1993.

⁷ Vgl. Becker 1988 und Schmuhl 1987.

nommen.⁸ Gemeinsam mit seinem Berliner Kollegen Heinz Zeiss (1888-1949) veröffentlichte er 1937 in zweiter Auflage das Lehrbuch *Einführung in die Hygiene und Seuchenlehre*, das nun ein ausführliches Kapitel über *Rassenhygiene* enthielt. Zeiss und Rodenwaldt schrieben darin:

„Zum ersten Mal in der Geschichte werden im Dritten Reich der Deutschen die naturgesetzlichen Grundlagen des Lebens zum Maßstab des Handelns genommen für den Aufbau des Staates, der Gesellschaft und für Pflege und Entwicklung der den Staat tragenden Volks- und Rassengemeinschaft. [...] Ein großer Teil aller rassenhygienischen Erkenntnisse, Forderungen und Gesetze muß [...] darauf beruhen, daß die Selektion für den Menschen praktisch ihre volle Geltung im Sinne Darwins behalten hat und behalten muß. [...] Die Ausmerze durch das Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses findet ihr gesetzgeberisches Korrelat in dem Ehegesundheitsgesetz, dessen Sinn die Auslese ist“.⁹

Diese Darlegungen ließen keine Zweifel über die Ziele der Rassenhygiene zu: „Selektion im Sinne Darwins“ lautete die Devise, wobei es die akademischen Protagonisten des Sozialdarwinismus¹⁰ zumindest bedingt vorsätzlich hinnahmen, dass ihre Thesen mit der 1859 publizierte Evolutionstheorie von Charles Darwin (1809-1882) nur noch wenig gemein hatten. Darwin konzipierte nämlich die Begriffe *Natur* („nature“) und *natürliche Zuchtwahl* („natural selection“) nicht normativ, sondern deskriptiv.¹¹ Der britische Naturforscher hatte eine Erklärung für den historischen Prozess der Entstehung biologischer *Artenvielfalt* angeboten, während Sozialdarwinisten und Rassenhygieniker aus seiner Theorie ein Handlungsrezept für die angeblich der „Erbpflege“ dienende genetische *Uniformität* ableiteten.

Politischer Opportunismus und vorauseilender Gehorsam erfassten während der nationalsozialistischen Diktatur nicht nur führende Professoren der Medizin, sondern auch ärztliche Praktiker, darunter mindestens zwei Chefärzte des Städtischen Krankenhauses in Mannheim, wie ich anhand des *Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses* vom 14. Juli 1933 und des *Gesetzes gegen gefährliche Gewohn-*

⁸ Drüll 1986, S. 220-221.

⁹ Bauer 1992, S. 85-90. Vgl. auch Vogel 1990.

¹⁰ Vgl. Becker 1990.

¹¹ Darwin 1988, 4. Kapitel, S. 99.

heitsverbrecher vom 24. November 1933 zeigen möchte.¹² Die in beiden Gesetzen vorgesehenen Zwangssterilisationen wurden in aller Regel gegen den Willen der Betroffenen vorgenommen. Als *erbkrank* galt, wer an angeborenem Schwachsinn, Schizophrenie, manisch-depressiver Psychose, erblicher Fallsucht (Chorea Huntington), erblicher Blindheit oder Taubheit, schwerer körperlicher Missbildung oder an schwerem Alkoholismus litt. Der *Ständige Ausschuß für eugenische Fragen* der Evangelischen Kirche billigte das Sterilisationsgesetz ausdrücklich, da er an dessen Gestaltung aktiv mitgewirkt hatte.¹³

Anfang 1934 wurden bei den Amtsgerichten sogenannte *Erbgesundheitsgerichte* eingerichtet, vor denen sich die Betroffenen zu verantworten hatten. Ärztliche Gutachter und Beisitzer spielten eine wesentliche Rolle. Der Willkür der Gutachter war Tür und Tor geöffnet; vor allem mit der Ausdehnung des Begriffs *erbkrank* auch auf schweren Alkoholismus rückte die „soziale Indikation“ zur Sterilisation unverhohlen in den Vordergrund.¹⁴ Im Prinzip konnten alle Personen ausgegrenzt werden, die aus biologischen, sozialen oder politischen Gründen als „unerwünscht“ galten. Zwischen 1934 und 1945 wurden im Deutschen Reich mehr als 350.000 Menschen zwangssterilisiert.¹⁵

Am 14. Dezember 1933 sandte die Direktion der Strafanstalten Mannheim und Heidelberg an die Direktion des Städtischen Krankenhauses Mannheim eine Anfrage: „Das Reichsgesetz gegen gefährliche Gewohnheitsverbrecher [...] sieht unter anderem [...] die Entmannung gefährlicher Sittlichkeitsverbrecher vor. [...] Der Herr Minister des Kultus, des Unterrichts und der Justiz beabsichtigt, dem Fachchirurgen des städtischen Krankenhauses in Mannheim die Ausführung der Entmannung derjenigen Sittlichkeitsverbrecher zu übertragen, die sich in den Strafanstalten in Mannheim befinden oder in sie eingeliefert werden. [...] Im Auftrage des Herrn Ministers frage ich an, ob und unter welchen Bedingungen der Fachchirurg [...] bereit ist,

¹² Die im Folgenden wiedergegebenen Zitate aus Schriftwechseln der Zeit von 1933 bis 1940 finden sich in dem Aktenbestand: Städtische Krankenanstalten Mannheim. Akten. Allgemeine Verwaltungssachen. Betreff: Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses. Stadtarchiv Mannheim, Zug. - /1962, Nr. 101. 1933-1941. Die Texte sind zitiert nach Bauer 2002, S. 54-60.

¹³ Friedlander 1997, S. 65-66 und Treschl 2006, S. 61.

¹⁴ Berndt 2008, S. 135.

¹⁵ Schott 1993, S. 439. Rothmaler 1991, S. 7, nennt die Zahl von 360.000 Zwangssterilisierten für die Jahre von 1934 bis 1945.

Entmannungen vorzunehmen, und welcher Betrag für eine Operation berechnet wird“.¹⁶

Die Direktion des Städtischen Krankenhauses antwortete am 18. Dezember 1933: „Die Sterilisation der Männer kann bei uns von dem Leiter der chirurgischen Abteilung, Herrn Prof. Dr. Rost, ambulant vorgenommen werden. Die Kosten eines Eingriffs belaufen sich auf 10 RM. Da wir annehmen, dass durch die Strafanstalten auch Frauen eingewiesen werden, geben wir gleichzeitig die Kosten dafür auf. Der Eingriff, der von dem Abteilungsarzt der geb. gynäk. Abteilung, Herrn Prof. Dr. Holzbach, durchgeführt werden würde, erfordert bei Frauen, nach Ansicht von Herrn Prof. Dr. Holzbach, eine ca. 8 bis 10tägige Krankenhausbehandlung. Es kämen also die Kosten für Versicherungsträger III. Klasse = 5,80 RM pro Verpflegungstag und die Kosten für besondere Operationsauslagen mit 10 RM in Frage“.¹⁷

Die Krankenhausleitung gab ungefragt auch die Kosten für eine gynäkologische Sterilisation durch den zuständigen Chefarzt Prof. Ernst Holzbach (1880-1955) mit an, obgleich sich die Direktion der Strafanstalten nur nach den Bedingungen für die Ausführung der Sterilisation männlicher Strafgefangener erkundigt hatte. Bereits wenige Monate später zeigte sich, dass auch die seit Januar 1934 durchgeführten Zwangssterilisationen im Rahmen des *Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses* keineswegs gegen den Widerstand der Leitenden Ärzte ausgeführt wurden, sondern unter deren eifriger Beteiligung. Schließlich sah sich selbst das Badische Innenministerium in Karlsruhe genötigt, gegen grobe Verletzungen der ärztlichen Sorgfaltspflicht vorzugehen, wie ein Schreiben vom 22. Mai 1934 belegt. Darin heißt es:

„Ein besonderer Fall gibt mir Veranlassung, darauf hinzuweisen, dass die Leiter der Krankenanstalten, in denen die Unfruchtbarmachung vorgenommen wird, dafür die Verantwortung zu tragen haben, dass bei der Operation sachgemässe und vor allem auch genügende Assistenz vorhanden ist und zwar nicht nur bei der Vorbereitung zur Operation, sondern selbstverständlich auch bis zum Schluss des Eingriffes. Da

¹⁶ Bauer 2002, S. 54-55.

¹⁷ Bauer 2002, S. 55.

gegenüber Ordensschwestern kein Zwang zur Mitwirkung [...] ausgeübt werden kann, [...] sind [...] unbedingt weltliche Schwestern zur Mithilfe heranzuziehen. [...] Ein besonderes Vorkommnis in den letzten Tagen zwingt mich, die Herren Ärzte ganz besonders auch noch darauf aufmerksam zu machen, dass es nicht angängig ist, dass bei dem bei der Unfruchtbarmachung der Frau notwendigen Bauchschnitt [...] noch andere Organe operativ angegangen werden, wenn nicht strengste und gewissenhafteste Indikationsstellung dazu zwingen sollte. In der nicht indizierten gleichzeitigen Vornahme eines operativen Eingriffs an einem anderen Organ, z. B. Wurmfortsatzentfernung, kann ich keine sachgemäße Durchführung des Gesetzes mehr erblicken. Auch liegt in solchen Fällen eine Körperverletzung im Sinne des Reichsstrafgesetzbuchs vor. Ich wäre gegebenenfalls dann selbstverständlich gezwungen, der betreffenden Krankenanstalt die Erlaubnis zur Ausführung der Unfruchtbarmachung zu entziehen“.¹⁸

Wegen der rasch ansteigenden Zahl der Eingriffe bestimmte das Badische Innenministerium auf Antrag der Direktion des Städtischen Krankenhauses am 27. August 1934 auch den Oberarzt der Chirurgischen Abteilung und den Oberarzt der Geburtshilflich-Gynäkologischen Abteilung „für die Ausführung der Unfruchtbarmachung“. Am 27. Oktober 1934 erfolgte ein weiteres Zulassungsgesuch für einen Assistenzarzt, den folgende Eigenschaften auszeichneten: „Der Genannte ist z. Zt. Operationssaal-Assistent auf der geburtshilflichen Abteilung, so dass alle auf den chirurgischen Eingriff betreffenden Voraussetzungen bei ihm zutreffen. Ausserdem ist der Genannte evangelischer Konfession“.¹⁹

Auch mehr als zwei Jahre später kam Widerstand gegen den Übereifer der Mannheimer Gynäkologen nur aus dem Badischen Innenministerium, das am 4. Januar 1937 ein weiteres Zulassungsgesuch ablehnte, da der betroffene Assistenzarzt noch nicht über eine zweijährige fachärztliche Ausbildungszeit in der Gynäkologie verfügte. Am 2. Februar 1937 nahm das Ministerium schließlich alle Genehmigungen für die Ausführung von Sterilisationsoperationen zurück. In der Geburtshilflich-Gynäkologischen Abteilung erhielten nur Chefarzt Prof. Ernst Holzbach sowie sein Oberarzt jeweils eine neue Genehmigung.

¹⁸ Bauer 2002, S. 55-56.

¹⁹ Bauer 2002, S. 57-58.

Am 21. August 1937 setzte sich Ernst Holzbach für einen neuen Oberarzt, Dr. Rudolf Hellmann (geb. 1905), beim Ministerium ein: „Dr. Hellmann, der zuletzt als Dozent für Geburtshilfe und Gynäkologie an der Hochschule in Kanton (China) tätig war, hat seine Fachausbildung längst abgeschlossen. Dr. Hellmann war gleichzeitig auch Ortsgruppenleiter der Auslandsorganisation der NSDAP in Kanton. Er ist evangelischer Religion, so dass sich die Vorlage der von katholischen Ärzten verlangten Erklärung erübrigt“.²⁰ Wie meine damalige Doktorandin Anne Treschl in ihrer medizinhistorischen Dissertation dokumentiert hat, schrieb Hellmann selbst in diesem Zusammenhang: „In der Anlage schicke ich Ihnen das Formular ausgefüllt zurück und bitte um beschleunigte Weiterleitung, da ich heute schon eine Sterilisation [...] durchführen musste. Ich fahre morgen Abend nach Nürnberg und komme gleich nach dem Parteitag zurück“.²¹

Zwischen Januar 1934 und Dezember 1937 wurden in der Geburtshilflich-Gynäkologischen Abteilung des Städtischen Krankenhauses Mannheim 282 Sterilisationen vorgenommen, das entspricht etwa 70 Operationen pro Jahr.²² In der Chirurgischen Abteilung wurden unter Chefarzt Prof. Dr. Franz Rost (1884-1935) im selben Zeitraum 355 Männer sterilisiert. Der offizielle Verwaltungsbericht der Stadt Mannheim für das Jahr 1937 zog unter Verkehrung von Ursache und Folgen sein eigenes, zynisches Fazit: „Aus diesen Zahlen ist die Bedeutung und Notwendigkeit des Gesetzes ersichtlich“.²³

Ende 1939 stellte der *Sachverständigenbeirat für Rasse- und Bevölkerungspolitik* des Reichsinnenministeriums fest, dass sich das *Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses* als rassenhygienisch ineffektiv erwiesen hatte. Weder führten die bevölkerungspolitischen Maßnahmen zu dem erhofften Anstieg der Geburtenraten, noch trugen die Zwangssterilisationen zu einer Abnahme der so genannten „Minderwertigen“ bei. Die Erbgesundheitsgerichte stellten ihre Tätigkeit in der Folge zwar nicht ein, ihre Verfahren nahmen aber deutlich ab. Innenpolitisch war es jetzt opportun, die unter den Kriegsbedingungen leidende Bevölkerung nicht gegen das

²⁰ Bauer 2002, S. 58-59.

²¹ Treschl 2006, S. 83.

²² Treschl 2006, S. 85-86.

²³ Verwaltungsberichte der Stadt Mannheim 1933-1937. Mannheim 1937, S. 110.

Regime aufzubringen. Außerdem verloren die Verfahren vor den Erbgesundheitsgerichten zunehmend an Bedeutung, denn die als „unnütze Esser und Ballastexistenzen“ bezeichneten Menschen wurden seit Herbst 1939 direkt in die Vernichtung durch die sogenannten „Euthanasie“-Aktionen geschickt. Mehr als 70.000 erwachsene Psychiatrie-Patienten und mindestens 5.000 Kinder fielen den NS-Krankenmorden bis 1945 zum Opfer.²⁴

Die Nachkriegsgeschichte des *Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses* ist kompliziert, weil es viele Jahre lang, wenn auch auf rechtlich unterschiedliche Weise, formal weiterhin Bestand hatte. So erklärte die Bundesregierung noch am 7. Februar 1957: „Das Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses [...] ist kein typisch nationalsozialistisches Gesetz.“ Erst im Jahre 1988 stellte der Deutsche Bundestag fest, „dass die in dem Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses vom 14. Juli 1933 vorgesehenen und auf der Grundlage dieses Gesetzes während der Zeit von 1933 bis 1945 durchgeführten Zwangssterilisierungen nationalsozialistisches Unrecht sind.“ 1998 verabschiedete der Bundestag das *Gesetz zur Aufhebung nationalsozialistischer Unrechtsurteile in der Strafrechtspflege und von Sterilisationsentscheidungen der ehemaligen Erbgesundheitsgerichte*. Doch erst 2007 wurde das *Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses* in seiner Ausgestaltung und Anwendung vom Deutschen Bundestag als „nationalsozialistisches Unrecht“ geächtet.

Nach dem Ende der NS-Diktatur und der damit verbundenen institutionellen Abwicklung der *Rassenhygiene* kam es im Lauf der folgenden Jahrzehnte zu einer wissenschaftlichen Neuorientierung innerhalb der Medizin. Die Zwangssterilisationen hatten sich nämlich auch unter „eugenischen“ Aspekten als ineffektiv herausgestellt. So wurde seit den 1960er Jahren als akademische Nachfolgerin der *Rassenhygiene* das Fach *Humangenetik* etabliert. Heute steht zunehmend die klinische *Reproduktionsmedizin* im Mittelpunkt des Interesses. Beide Disziplinen propagieren bislang keine „genetische Optimierung“ der Bevölkerung, etwa in Form staatlicher Zwangsmaßnahmen, also der „Eugenik von oben“. Vielmehr lassen sie den Wunsch nach einem „gesunden“ Kind als einen technisch realisierbaren Prozess und somit

²⁴ Vgl. Hohendorf et al. 2002.

als legitime, individuelle Entscheidung mündiger Bürgerinnen und Bürger im Rahmen eines gesellschaftlichen Konsenses erscheinen.

Das aber ist „Eugenik von unten“, die als das Resultat von aus freiem Willen getroffenen Entscheidungen Einzelner wahrgenommen wird. Derzeit geht es vor allem um die Präimplantationsdiagnostik (PID) und die Pränataldiagnostik (PND). Ethisch stellt sich hier die Frage, ob als mittelbare Folge dieser Verfahren ein genetisch „unerwünschter“ menschlicher Embryo oder Fetus nach Abschluss der entsprechenden Untersuchung aussortiert und damit getötet werden darf. Schon heute werden mehr als 90 Prozent der Kinder, die eine erbliche Anlage für die Trisomie 21 haben, also eine chromosomale Disposition für das Down-Syndrom, nicht mehr geboren, sondern als Feten nach der 12. Schwangerschaftswoche unter Berufung auf § 218a Absatz 2 StGB rechtskonform abgetrieben.

Die Geschichte der Eugenik seit der Mitte des 19. Jahrhunderts zeigt, dass jeweilige Tabubrüche nie schlagartig, sondern Schritt für Schritt erfolgten. Mit der Zulassung der PID in Deutschland ist nun die Büchse der Pandora geöffnet worden. Die Präimplantationsdiagnostik wurde 2011 in das deutsche Embryonenschutzgesetz (ESchG) aufgenommen, und sie kann seit 2014 grundsätzlich in der Praxis angewendet werden. Die medizinischen Voraussetzungen, unter denen eine PID zulässig sein soll, sind sehr unpräzise formuliert. Im Gesetz ist von einer „genetischen Disposition“ der Frau und/oder des Mannes die Rede, die „für deren Nachkommen das hohe Risiko einer schwerwiegenden Erbkrankheit“ mit sich bringt. Darüber hinaus ist die PID auch dann erlaubt, wenn sie „zur Feststellung einer schwerwiegenden Schädigung des Embryos, die mit hoher Wahrscheinlichkeit zu einer Tot- oder Fehlgeburt führen“ würde, vorgenommen wird.²⁵

Da die Genehmigung einer PID im Einzelfall von der Entscheidung speziell für diesen Zweck gebildeter, länderübergreifender Ethikkommissionen abhängen wird, lässt sich prognostizieren, dass unterschiedliche Kommissionen zu unterschiedlichen Ergebnissen gelangen werden. Die von einer eher restriktiven Kommission abgelehnten Fälle werden mit großer Wahrscheinlichkeit verwaltungsgerichtlich überprüft werden, und es gehört wenig Phantasie dazu, wenn man voraussagt, dass sich

²⁵ Vgl. § 3a Absatz 2 ESchG in der geänderten Fassung vom 21.11.2011.

über kurz oder lang auf dem Verwaltungsrechtsweg die jeweils liberalste, das heißt die am weitesten gehende medizinische Indikation für eine PID durchsetzen wird. Was man Familie A in Braunschweig erlaubt, wird man am Ende Familie B in Passau nicht verbieten können.

Sowohl hinter der alten „Eugenik von oben“ als auch hinter der neuen „Eugenik von unten“ steht eine utilitaristische, das heißt eine nutzenorientierte Ethik. Damals war es der nationalsozialistische Staat, der Kosten für wenig leistungsfähige Menschen einsparen wollte. Heute sind es werdende Eltern, die sich und ihrem zukünftigen Kind eine Erbkrankheit „ersparen“ möchten, gegebenenfalls jedoch um einen Preis, den andere zahlen müssen, notfalls mit ihrem noch kaum begonnenen Leben. Beide Formen der Eugenik sind nicht miteinander identisch, doch sollte man ihren gemeinsamen Kern weder ignorieren noch gar in seiner Wirkung unterschätzen.

Eine weitere eugenische Gefahr droht dem Embryo neuerdings durch die nicht-invasive Pränataldiagnostik (NIPD). Die Firma LifeCodexx AG in Konstanz bietet seit 2012 den pränatalen Diagnostest *PraenaTest*TM zur frühen Bestimmung eines kindlichen Down-Syndroms (Trisomie 21) auf dem deutschen Markt an²⁶. Das Testverfahren basiert auf der Sequenzierung fetaler DNA aus dem mütterlichen Blut. Mittlerweile wird der Test in drei unterschiedlichen Optionen angeboten: In der ersten Variante wird für knapp 600 Euro nur auf Trisomie 21 untersucht und es wird das Geschlecht des Kindes bestimmt. Die zweite Variante kostet derzeit knapp 750 Euro und erstreckt sich zusätzlich auf die Erkennung einer Trisomie 18 bzw. einer Trisomie 13. Die dritte Option für knapp 900 Euro bezieht schließlich auch eine Fehlverteilung der Geschlechtschromosomen mit ein.

Inzwischen sind weitere Testsysteme der NIPD unter den Namen *Harmony*^{TM27} und *Panorama*^{TM28} auf den Markt gekommen, die ab der 10. bzw. 11. Schwangerschaftswoche eingesetzt werden. Beide Tests können mehrere auf den Geschlechtschromosomen lokalisierte Störungen detektieren. Damit werden künftig eugenisch motivierte Schwangerschaftsabbrüche bis zum Ende der 12. Woche nach der Empfäng-

²⁶ <http://lifecodexx.com/lifecodexx-praenatestexpress.html> (Stand: 19.2.2015)

²⁷ <http://www.bioscientia.de/de/diagnostik/humangenetik/harmony-test-arztinformationen/> (Stand: 19.2.2015)

²⁸ <http://www.amedes-group.com/fuer-aerzte/fachbereiche/gynaekologie/panorama.htm> (Stand: 19.2.2015)

nis unter Anwendung von § 218a Absatz 1 StGB straflos möglich sein. Eine medizinische Indikation nach § 218a Absatz 2 StGB ist dann nicht mehr erforderlich. Die „Eugenik von unten“ wird als eine reine Privatsache der Testanwenderinnen angesehen werden.

Soziale Normen und Erwartungshaltungen fallen nicht vom Himmel, sie sind vielmehr das Produkt komplexer Handlungsketten von Menschen, welche die sie bestimmenden gesellschaftlichen Institutionen, betrieblichen Organisationen und familiären Strukturen durch fortwährende kommunikative Interaktion geschaffen haben. Es entstehen dabei Feedback-Effekte, die durch gegenseitige Verstärkung ein bestehendes, bislang relativ stabiles Wertesystem ins Wanken und aus dem Gleichgewicht bringen können. Die vorgeblich erzielbare und jedenfalls längst als soziale Norm geltende grenzenlose individuelle „Selbstverwirklichung“ lässt die eigene Biografie als ein Handlungsfeld erscheinen, das zunächst geplant, nach diesem Plan gesteuert und optimiert werden muss. Es liegt auf der Hand, dass im Rahmen dieses Konzepts auch die zeitliche und die qualitative Kontrolle über den Nachwuchs und somit über die biografischen Startbedingungen der eigenen Kinder angestrebt werden.

Das heute vor dem Mannheimer Universitätsklinikum aufgestellte Mahnmal soll ein Ort des Gedenkens sein. Dabei darf es jedoch nicht um ein abstraktes museales Erinnern an eine ferne, ein für alle Mal abgeschlossene Vergangenheit gehen. Denn wir alle, die Bürgerinnen und Bürger dieses Landes, stehen angesichts der Opfer des Nationalsozialismus in der rechtlichen wie in der moralischen Verantwortung dafür, dass wir uns nicht, als die vermeintlich „Guten“, weil historisch Geläuterten, für immun gegenüber den subtileren eugenischen Versuchungen der Gegenwart wännen.

Literaturverzeichnis

Bauer, Axel: Quellen und Dokumente zur Geschichte des Hygiene-Instituts der Universität Heidelberg. In: Sonntag, Hans-Günther und Axel Bauer (Hrsg.): 100 Jahre Hygiene-Institut der Universität Heidelberg 1892-1992. Heidelberg 1992, S. 9-100.

Bauer, Axel W.: Die Universität Heidelberg und ihre medizinische Fakultät 1933-1945: Umbrüche und Kontinuitäten. 1999 - Zeitschrift für Sozialgeschichte des 20. und 21. Jahrhunderts 11 (1996) Heft 4, S. 46-72; S. 156-157; S. 158.

Bauer, Axel W.: Vom Nothaus zum Mannheimer Universitätsklinikum. Krankenversorgung, Lehre und Forschung im medizinhistorischen Rückblick. Ubstadt-Weiher 2002.

Becker, Peter Emil: Zur Geschichte der Rassenhygiene. Wege ins Dritte Reich. Stuttgart, New York 1988.

Becker, Peter Emil: Sozialdarwinismus, Rassismus, Antisemitismus und Völkischer Gedanke. Wege ins Dritte Reich. Teil II. Stuttgart, New York 1990.

Berndt, Karin: Zwangssterilisierungen in Mannheim. Die Rolle der Richter und Ärzte. In: Justiz und Erbgesundheit. Zwangssterilisation, Stigmatisierung, Entrechtung: „Das Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses“ in der Rechtsprechung der Erbgesundheitsgerichte 1934-1945 und seine Folgen für die Betroffenen bis in die Gegenwart. Herausgegeben vom Justizministerium des Landes NRW. (= Juristische Zeitgeschichte Nordrhein-Westfalen, 17.) Recklinghausen 2008, S. 133-142.

<http://akjustiz-mannheim.de/Informationen%20zur%20Zwangssterilisation%20im%20NS%20in%20Mannheim.pdf>
(Stand: 19.2.2015)

Darwin, Charles: Über die Entstehung der Arten durch natürliche Zuchtwahl oder die Erhaltung der begünstigten Rassen im Kampfe ums Dasein. Herausgegeben von Gerhard H. Müller. Darmstadt 1988.

Dieckhöfer, Klemens und Christoph Kaspari: Die Tätigkeit des Sozialhygienikers und Eugenikers Alfred Grotjahn (1869-1931) als Reichstagsabgeordneter der SPD 1921-1924. Medizinhistorisches Journal 21 (1986), S. 308-331.

Drüll, Dagmar: Heidelberger Gelehrtenlexikon 1803-1932. Berlin, Heidelberg, New York, Tokyo 1986.

Friedlander, Henry: Der Weg zum NS-Genozid. Von der Euthanasie zur Endlösung. Berlin 1997.

Friedlander, Henry: Der Weg zum NS-Genozid. Von der Euthanasie zur Endlösung. Berlin 1997.

Gesetz gegen gefährliche Gewohnheitsverbrecher und über Maßregeln der Sicherung und Besserung vom 24. November 1933. Reichsgesetzblatt 1933 I, S. 995.

<http://alex.onb.ac.at/cgi-content/anno-plus?apm=0&aid=dra&datum=19330007&zoom=2&seite=00000995&ues=0&x=19&y=9> (Stand: 19.2.2015)

Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses vom 14. Juli 1933. Reichsgesetzblatt 1933 I, S. 529-531. <http://www.documentarchiv.de/ns/erbk-nws.html> (Stand: 19.2.2015)

Heiber, Helmut: Universität unterm Hakenkreuz, 1. Der Professor im Dritten Reich. Bilder aus der akademischen Provinz. München, London, New York, Paris 1991.

Hohendorf, Gerrit et al.: Die Opfer der nationalsozialistischen „Euthanasie-Aktion T4“. Erste Ergebnisse eines Projektes zur Erschließung von Krankenakten getöteter Patienten im Bundesarchiv Berlin. *Nervenarzt* 73 (2002), S. 1065-1074.

http://www.psychiatriegeschichte.uni-hd.de/hohendorf_2002.pdf (Stand: 19.2.2015)

Rothmaler, Christiane: Sterilisationen nach dem „Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses“ vom 14. Juli 1933. Eine Untersuchung zur Tätigkeit des Erbgesundheitsgerichtes und zur Durchführung des Gesetzes in Hamburg in der Zeit zwischen 1934 und 1944. (= Abhandlungen zur Geschichte der Medizin und der Naturwissenschaften, 60.) Husum 1991.

Schmuhl, Hans-Walter: Rassenhygiene, Nationalsozialismus, Euthanasie. Von der Verhütung zur Vernichtung „lebensunwerten Lebens“, 1890-1945. Kritische Studien zur Geschichtswissenschaft, 75. Göttingen 1987.

Schneck, Peter: Sozialhygiene und Rassenhygiene in Berlin: Die Schüler Alfred Grotjahns und ihr Schicksal unter dem NS-Regime. *In*: Fischer, Wolfram et al. (Hrsg.): Exodus von Wissenschaften aus Berlin. Akademie der Wissenschaften zu Berlin, Forschungsbericht 7. Berlin, New York 1994, S. 494-509.

Schott, Heinz: Die Chronik der Medizin. Dortmund 1993.

Städtische Krankenanstalten Mannheim. Akten. Allgemeine Verwaltungssachen. Betreff: Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses. Stadtarchiv Mannheim (StadtA MA), Zug. - /1962, Nr. 101. 1933-1941.

Treschl, Anne: Geschichte der geburtshilflich-gynäkologischen Abteilung der Städtischen Krankenanstalten Mannheim während der Zeit des Nationalsozialismus unter besonderer Berücksichtigung der Thematik der Zwangssterilisationen. Medizinische Dissertation, Fakultät für Klinische Medizin Mannheim der Universität Heidelberg. Mannheim 2006.

Verwaltungsberichte der Stadt Mannheim 1933-1937. Mannheim 1937.

Vogel, Friedrich: Das „Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses“. *In*: Hohendorf, Gerrit und Achim Magull-Seltenreich (Hrsg.): Von der Heilkunde zur Massentötung. Medizin im Nationalsozialismus. Heidelberg 1990, S. 37-52.

Zierner, Marlene: Geburtenkontrolle und Empfängnisverhütung in der Weimarer Republik. Medizinische Dissertation, Fakultät für Naturwissenschaftliche Medizin der Universität Heidelberg. Heidelberg 1993.

Anschrift des Verfassers:

Prof. Dr. med. Axel W. Bauer
 Leiter des Fachgebiets Geschichte, Theorie und Ethik der Medizin
 Medizinische Fakultät Mannheim der Universität Heidelberg
 Universitätsmedizin Mannheim (UMM)
 Ludolf-Krehl-Straße 7-11
 68167 Mannheim
 E-Mail: axel.bauer@medma.uni-heidelberg.de
 Homepage: www.umm.uni-heidelberg.de/ag/gte